

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 08.02.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 58/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Änderung der Prioritäten bei der Impfberechtigung**
- **Kostenübernahme für digitale Endgeräte für Schüler im SGB II**
- **Freistellung von Elternbeiträgen im Bereich der Kinderbetreuung**

Änderung der Prioritäten bei der Impfberechtigung

Die Bundesregierung hat am 8. Februar 2021 eine Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung bekannt gemacht. Die Neufassung tritt am 8. Februar 2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Coronavirus-Impfverordnung (siehe info - intern Nr. 444/20). Die Neufassung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Es bleibt im Grundsatz bei der Einteilung von drei Personengruppen, die nacheinander Anspruch auf Priorität bei der Coronavirus-Schutzimpfung haben. Gegenüber der bisherigen Fassung ist auf folgende wesentliche Änderungen hinzuweisen:

- Schutzimpfungen mit höchster Priorität: Die Personengruppe mit höchster Priorität wird um folgende Personen erweitert:
 - Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben
 - Bis zu zwei enge Kontaktpersonen bei über 80-jährigen.
- Schutzimpfung mit hoher Priorität: Die Personengruppe mit hoher Priorität wird um folgende Personen erweitert:
 - Diverse Vorerkrankungen mit dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes: Schwere psychiatrische Erkrankungen, Krebserkrankungen, bestimmte Lungenerkrankungen, Diabetes mellitus oberhalb eines bestimmten Grenzwertes, bestimmte Lebererkrankungen, chronische Nierenerkrankung, Adipositas oberhalb eines BMI von 40 (diese Vorerkrankungen waren größtenteils bisher in der Kategorie mit erhöhter Priorität eingeordnet).

- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen (bisher eine Kontaktperson) bei ambulant pflegebedürftigen und bei schwangeren Personen.
- Soldaten mit einem hohen Infektionsrisiko bei Einsätzen im Ausland.
- Personen, die in Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind.
- Durch individuelle ärztliche Beurteilung können weitere Personen mit einem aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall sehr hohem oder hohem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in die hohe Priorität eingestuft werden.
- Schutzimpfung mit erhöhter Priorität: Die Personengruppe mit erhöhter Priorität wird um folgende Personen erweitert:
 - Personen mit folgenden Vorerkrankungen: Chronisch entzündliche Darmerkrankungen, Diabetes mellitus unterhalb eines bestimmten Grenzwertes, Adipositas mit BMI über 30
 - Durch individuelle ärztliche Beurteilung können weitere Personen mit einem aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in die erhöhte Priorität eingestuft werden.
 - Bis zu zwei enge Kontaktpersonen bei ambulant pflegebedürftigen Personen.
 - Personen die in der Rechtspflege tätig sind.
 - Klargestellt wird, durch eine Erweiterung des bisherigen Wortlautes, dass nicht nur Erzieher, sondern alle Personen zur erhöhten Priorität gehören, die in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
- In allen 3 Gruppen gilt: Erwachsene unter 65 Jahren sollen vorrangig mit dem Stoff von AstraZeneca versorgt werden, der für ältere Personen bisher nicht empfohlen ist (§ 2 Abs. 2).

Kostenübernahme für digitale Endgeräte für Schüler im SGB II

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Jobcenter angewiesen, im SGB II einen Mehrbedarf für digitale Endgeräte anzuerkennen, die für Distanzunterricht notwendig sind. Rechtsgrundlage ist § 21 Abs. 6 SGB II. Eine entsprechende Weisung der Bundesagentur für Arbeit ist als **Anlage 2** beigefügt. Die Weisung gilt

- bei Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II (ergänzende Ansprüche nach dem SGB II können auch Kinder von Geringverdienern haben),
- falls für Distanzunterricht benötigte Geräte nicht gestellt werden, insbesondere von Schulen,
- im Regelfall für insgesamt bis zu 350 Euro pro Kind für Geräte wie Laptop, Tablet und Zubehör.

Voraussetzung ist, dass den betreffenden Schülern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Leistungen nach dem SGB II dürften daher in Schleswig-Holstein in denjenigen Fällen nicht infrage kommen, in denen Schüler auf Grundlage des Sofortausstattungsprogramms des Bundes (siehe zuletzt info - intern Nr. 399/20) oder des Ergänzungsprogramms des Landes zum Sofortausstattungsprogramm (siehe zuletzt info - intern Nr. 28/21) mit digitalen Endgeräten ausgestattet worden sind bzw. ausgestattet werden.

Grundsätzlich sind alle Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berechtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Freistellung von Elternbeiträgen im Bereich der Kinderbetreuung

Für die Freistellung der Eltern von Beiträgen zur Kinderbetreuung/Kindertagespflege (siehe info - intern Nr. 29/21) während der Schließung von KiTas zur Eindämmung des Coronavirus wird im Landtag aktuell das Gesetzgebungsverfahren vorangetrieben. In der Landtagswoche vom 24. – 26. Februar 2021 wird der Landtag mit dem Haushaltsbegleitgesetz das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) um einen neuen § 59 ergänzen. Für den Verzicht auf Elternbeiträge und die Kostentragung durch das Land zeichnen sich auf aktuellem Stand folgende Eckpunkte ab:

- Solange die aktuelle Schließung der Kinderbetreuung mit Notbetreuung gilt, dürfen keine Elternbeiträge erhoben werden, das gilt auch für die Kinder in Notbetreuung. Das gilt auch dann, wenn die aktuelle Schließung der Kinderbetreuung über den 14. Februar hinaus fortgeführt wird.
- Die Standortgemeinde hat den Einrichtungsträgern innerhalb von zwei Monaten die ausgefallenen Elternbeiträge zu erstatten. Die Standortgemeinden bekommen diese Aufwendungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also den Kreis) erstattet. Das Land gleicht dem Kreis diese Kosten aus. Das Land zahlt, solange die Schließung gilt.
- Aufwendungen für die Erstattung von Verpflegungskostenbeiträgen erstattet das Land nicht. Sie werden damit auch nicht von den Kreisen erstattet.
- Sollte die Kinderbetreuung auf den sogenannten ingeschränkten Regelbetrieb umgestellt werden (siehe Perspektivplan zum Hochfahren der Kita-Betreuung, info-intern Nr. 41/21), werden für die betreuten Kinder wieder Elternbeiträge erhoben. Die Landesregierung geht davon aus, dass im eingeschränkten Regelbetrieb ca. 75 % der Kinder betreut werden. Für die im eingeschränkten Regelbetrieb betreuten Kinder erfolgt also keine Erstattung der Elternbeiträge durch die Kreise und das Land.
- Damit bleibt der Januar 2021 vollständig beitragsfrei. Im Februar bleibt jedenfalls der Zeitraum bis zum 14.2.2021 für alle Kinder beitragsfrei. Der von der Beitragsfreiheit im Februar profitierende Personenkreis ab dem 15. Februar hängt davon ab, in welcher Form die Schließung oder Einschränkung der Kinderbetreuung fortgesetzt wird. Die politische Entscheidung darüber wird nach der Ministerpräsidentenkonferenz am 10. Februar erwartet, die förmliche Umsetzung durch Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes zum Wochenende.

Die aktuell geplante Fassung des neuen § 59 KiTaG ergibt sich aus dem Landtagsdokument in **Anlage 3**.

- Ende info-intern Nr. 58/21 -

Anlagen